

## Neues Landeskrebsregistergesetz für Baden-Württemberg

### I. Einleitung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat das Gesetz über die Krebsregistrierung in Baden-Württemberg (Landeskrebsregistergesetz – LKrebsRG) am 21. Februar 2006 einstimmig beschlossen. Das Gesetz ist nach Ausfertigung und Verkündung am 13. März 2006 in Kraft getreten (GBl. S. 54). Das Gesetz ist die Grundlage der Neuordnung der Krebsregistrierung in Baden-Württemberg und setzt das bisherige Landeskrebsregistergesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 86) außer Kraft.

### II. Wesentlicher Gesetzesinhalt

Das Landeskrebsregistergesetz formuliert die Aufgaben der grundlegend neu geordneten Krebsregistrierung in Baden-Württemberg. Als Schwerpunkt werden organisatorische Regelungen der Datenflüsse, des Datenschutzes und der Datensicherung getroffen. Die Vorschriften tragen zum einen dem Recht des Patienten auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung. Zum anderen werden Anforderungen an die Epidemiologie und an die Qualitätssicherung in der Krebstherapie geregelt und die Verfügbarkeit der für entsprechende Auswertungen erforderlichen Daten sichergestellt.

Das Landeskrebsregistergesetz verknüpft erstmalig in Deutschland klinische und epidemiologische Krebsregistrierung. Ein neues epidemiologisches Krebsregister wird Krebsneuerkrankungen bezogen auf die Bevölkerung in Baden-Württemberg erfassen. In einer klinischen Landesregisterstelle werden Informationen über den Verlauf von Krebstherapien gewonnen, um Aussagen über den Erfolg von Krebsbehandlungen für behandelnde Ärzte und Kliniken als Grundlage einer Qualitätssicherung in der Onkologie zu ermöglichen.

Niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und Ärzte im klinischen Bereich melden neue Erkrankungsfälle an die Vertrauensstelle. Dort werden die Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit geprüft und gegebenenfalls mit Angaben aus den Todesbescheinigungen und Einwohnermeldedaten abgeglichen. Die Vertrauensstelle verschlüsselt die Daten und leitet sie an die Klinische Landesregisterstelle zur Auswertung hinsichtlich der Qualität von Krebsbehandlungen zu. Nach Übermittlung der epidemiologischen Daten von der klinischen Landesregisterstelle an das epidemiologische

Krebsregister erfolgt dort die bevölkerungsbezogene Auswertung. Schließlich werden epidemiologische Angaben an die beim Robert Koch-Institut eingerichtete „Dachdokumentation Krebs“ weitergeleitet, das die Daten aller Krebsregister in Deutschland zusammenführt.

### III. Wahrung der Patientenrechte

Zur Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Patienten muss jeder Krebspatient über die Meldung seiner Daten baldmöglichst aufgeklärt werden. Der Patient hat ein gesetzlich festgeschriebenes Widerspruchsrecht gegen die Verwendung seiner Daten. Widerspricht er, darf der Arzt oder Zahnarzt seine Daten nicht melden. Bei einem späteren Widerspruch sind eventuell bereits gemeldete Daten vollumfänglich aus dem gesamten System zu löschen. Diese Widerspruchslösung hat gegenüber einer Einwilligungslösung den Vorrang, dass der Patient nicht bereits in der sehr belastenden Situation der Eröffnung seiner Krebsdiagnose über die Verwendung seiner Daten entscheiden muss, sondern jederzeit – auch noch später – widersprechen kann. Werden der Krebsregistrierung Daten des Patienten übermittelt, sind ihm auf seinen Wunsch sämtliche Informationen über die Verwendung der Daten zu erteilen.

Dem Patienten muss ermöglicht werden, in Kenntnis aller relevanten Umstände über die Verwendung seiner Daten zu entscheiden. Die umfassende Aufklärung der Patienten ist hierfür die Voraussetzung. Das Landeskrebsregistergesetz statuiert daher bewusst strenge Anforderungen an die Patienteninformation. Neben der Unterrichtung über das Widerspruchsrecht händigt der Arzt dem Patienten ein Informationsblatt über den Inhalt der Meldung und die weitere Verarbeitung

### Veranstaltungshinweis

#### MEDCONGRESS Baden-Baden

Der 33. MEDCONGRESS Baden-Baden findet vom **2. bis 8. Juli 2006** wiederum im Kongresshaus Baden-Baden statt.

Neben zahlreichen notfallmedizinischen Kursen, unter anderem Reanimation, pädiatrische, kardiozirkulatorische und zahnärztliche Notfälle sowie invasive Notfalltechniken, stehen in diesem Jahr die Bildgebenden Verfahren, zumeist mit DEGUM-Zertifikatsplakette, im Vordergrund des Kursprogramms. Außer dem traditionellen Sonographie-Grund-/Aufbaukurs und dem Ultraschallkurs Kopf-Hals werden eine Vielzahl von Kursen, die sich speziell an Anwender richten, angeboten, zum Beispiel: Tipps und Tricks für Ultraschall-Anwender, Sonographischer Notfall, Refresherkurse Abdomen/Retroperitoneum und Schilddrüse, Farbdoppler Refresher- und Doppler-Echokardiographiekurs.

Ergänzt wird das Kursprogramm durch Gastroskopie- und Kolo-Ileoskopie-Kurse und Practical skills – die kleine Chirurgie, unter anderem mit Nähübungen an Schweineböckchen. Ein umfassendes Seminarangebot rundet das Kongressprogramm ab. Beim täglichen Quickinform-Seminar stellen sich die Referenten zu aktuellen Themen.

#### Programmanforderung und Auskunft:

MedCongress GmbH  
Birgit Nebelung  
Tel. (07 11) 72 07 12-0  
Fax (07 11) 72 07 12-29  
E-Mail: bn@medcongress.de

und Nutzung seiner Daten durch die Krebsregistrierung aus (siehe Abschnitt 5).

#### IV. Aufgaben und Nutzen, für die Ärzteschaft

Das Landeskrebsregistriergesetz verpflichtet die Ärzte und Zahnärzte, klinische und epidemiologische Daten über Krebsneuerkrankungen einschließlich Frühstadien an eine zentrale Vertrauensstelle zu melden. Das Landeskrebsregistriergesetz legt die zu meldenden Daten mit Ausnahme der klinischen Daten fest, die durch Rechtsverordnung geregelt werden. Die sowohl von Fachleuten als auch politisch geforderte gesetzliche Meldepflicht hat sich in anderen Bundesländern bewährt und dient einer möglichst vollzähligen Erfassung aller Krebsneuerkrankungen in Baden-Württemberg. Die Melder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Für die Nichtmeldung trotz Meldepflicht ist ein Bußgeld vorgesehen.

Als „Gegenstück“ zu der gesetzlichen Meldepflicht ist es ein zentraler Inhalt des neuen Landeskrebsregistriergesetzes, den meldenden Ärzten und Kliniken einen Nutzen aus den gemeldeten Daten zurückzugeben. Das Landeskrebsregistriergesetz sieht eine Rückmeldung an Kliniken über den Erfolg ihrer Krebstherapien vor. Regionale Qualitätskonferenzen der Selbstverwaltung werden die wichtige Zusammenarbeit der Akteure in der Region intensivieren und einen Vergleich von Behandlungsergebnissen an den verschiedenen Einrichtungen ermöglichen. Außerdem sieht das Landeskrebsregistriergesetz eine Rückkopplung der Behandlungsergebnisse für den einzelnen Arzt vor. Jeder behandelnde Arzt, der einen Patienten gemeldet hat, erhält auf Antrag weitere Behandlungsdaten zu dem von ihm gemeldeten Patienten. Er kann so den weiteren Behandlungsverlauf verfolgen. Als ein Instrument der Qualitätssicherung in der Onkologie soll so mit Hilfe des Landeskrebsregistriergesetzes die Behandlung von Krebspatienten verbessert und langfristig eine Konzentration auf erfolgreiche Therapieformen bewirkt werden.

#### V. Wie geht es weiter?

Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird die Träger der Einrichtungen des Krebsregisters gemäß § 2 Abs. 2 LKrebsRG und den klinischen Datensatz gemäß § 3 Abs. 4 LKrebsRG durch Rechtsverordnung festlegen. Die neue Krebsregistrierung Baden-Württembergs wird dann gemäß § 1 Abs. 5 LKrebsRG stufenweise aufgebaut. Es ist vorgesehen, mit der Krebsregistrierung zunächst in Einzugsgebieten von Tumorzentren und Onkologischen Schwerpunkten Baden-Württembergs zu beginnen. So werden bestehende Strukturen und etablierte Patientenströme genutzt. Erst in den vom Ministerium für Arbeit und Soziales durch Anordnung konkret zu definierenden Aufbaustufen und deren Einzugsgebieten greift die gesetzliche Meldepflicht. Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird die Ärzteschaft über den Beginn und die Aufbaustufen der Krebsregistrierung rechtzeitig informieren.

Der Krebsverband Baden-Württemberg e. V. erarbeitet im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales zurzeit das Patienteninformationsblatt. Dessen Inhalt wird mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt werden. Das Ministerium für Arbeit und Soziales informiert die Ärzteschaft, sobald das Informationsblatt – elektronisch und in Papierform – zur Verfügung gestellt werden kann. Ziel ist eine möglichst frühzeitige Information der Patienten, um rasch die Meldung der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes diagnostizierten Krebsneuerkrankungen in den Aufbaustufen zu erhalten. ■

Dr. Jürgen Wuthe  
Dr. Thilo Walker

Ministerium für Arbeit und Soziales

**SONORING®**  
DORMED Stuttgart

„Beste  
Qualität  
ist mir  
gerade  
gut  
genug“

Partner  
der Marktführer



GE Healthcare

**TOSHIBA**



MINDRAY

Sonotheken in:

70771 Leinfelden-E.  
Stettener Hauptstraße 66  
Tel. (07157) 88 05 36  
Fax (07157) 88 05 37

78048 Villingen-Schwenn.  
Forsthausstraße 1  
Tel. (0 77 21) 40 58 90  
Fax (0 77 21) 40 58 91

www.dormed-stuttgart.de

#### Kooperation starker Partner

Privatinstitut für Praxisoptimierung



www.praxisoptimierung.de  
Stuttgart - Karlsruhe - Ettlingen